



eigenständig
fortschrittlich
regional stark

Reglement für die öffentliche Sicherheit

vom 30. November 2009

		Seite
Inhaltsverzeichnis		2 + 3
Art. 1	Zweck	4
Gemeindepolizeiorgan		
<i>Inkrafttreten 1.1.2011</i>		
I. Allgemeine Bestimmungen		
Art. 2	Rechtliche Grundlagen	4
Art. 3	Zweck	4
Art. 4	Zuständigkeit	4
Art. 5	Übertragung der Polizeiaufgaben im engeren Sinn	4
II. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung		
Art. 6	Grundsätze	5
Art. 7	Schiessen	5
Art. 8	Feuerwerk	5
Art. 9	Lärm	5
Art. 10	Spielzeuge mit Verbrennungsmotoren	5
Art. 11	Himmelscheinwerfer und Laseranlagen	5
III. Schutz des öffentlichen und privaten Raums		
Art. 12	Verbot von Veranstaltungen	5
Art. 13	Benützung öffentlicher Strassen, Plätze und Anlagen	5
Art. 14	Benützung von Aussenanlagen bei Schulhäusern	6
Art. 15	Verunreinigung des öffentlichen Grundes	6
Art. 16	Sammlungen	6
Art. 17	Verkehrsbeschränkungen	6
Art. 18	Baustellen	6
Art. 19	Taxiwesen	6
Art. 20	Gesteigerter Gemeingebrauch	7
Art. 21	Hundehaltung	7
Art. 22	Gebühren	7
Feuerwehr		
<i>Inkrafttreten 1.1.2010</i>		
I. Allgemeine Bestimmungen		
Art. 23	Rechtliche Grundlagen	7
Art. 24	Zweck	7
Art. 25	Aufgaben	7
Art. 26	Zuständigkeiten des Gemeinderats	7
Art. 27	Zusammensetzung der Kommission	8
Art. 28	Aufgaben und Befugnisse der Kommission	8
Art. 29	Zusammensetzung des Stabes	8
Art. 30	Aufgaben und Befugnisse des Stabes	9
II. Feuerwehrdienstpflicht		
Art. 31	Dienstpflicht	9
Art. 32	Persönliche Dienstleistung	9
Art. 33	Dienstleistung oder Ersatzabgabe	9
Art. 34	Ärztlicher Befund	9
Art. 35	Grund- und Weiterausbildung	10
Art. 36	Kader und Fachleute	10
Art. 37	Persönliche Ausrüstung	10
Art. 38	Befreiung von der Dienstpflicht	10

III. Übungsdienst und Einsatz

Art. 39	Übungsplan und -daten	11
Art. 40	Obligatorium und Entschuldigungen	11
Art. 41	Inanspruchnahme von Eigentum Dritter	11
Art. 42	Feuerwehr-Kommandant/in	11
Art. 43	Einsatz des Sonderstützpunktes	11

IV. Finanzierung

Art. 44	Grundsatz	12
Art. 45	Ersatzabgaben	12
Art. 46	Befreiung von der Ersatzabgabe	12
Art. 47	Gebühren	12
Art. 48	Einsatzkosten	12

Zivilschutz

Inkrafttreten 1.1.2011

Allgemeine Bestimmungen

Art. 49	Rechtliche Grundlagen	13
Art. 50	Zweck	13
Art. 51	Zuständigkeit	13
Art. 52	Aufgaben	13

Regionales Führungsorgan

Inkrafttreten 1.1.2011

Allgemeine Bestimmungen

Art. 53	Rechtliche Grundlagen	14
Art. 54	Zweck	14
Art. 55	Zuständigkeit	14
Art. 56	Aufgaben	14

Ausführungs- und Schlussbestimmungen

Allgemeine Bestimmungen

Art. 57	Kontrolle	14
Art. 58	Strafbestimmungen	14
Art. 59	Rechtsmittel	15
Art. 60	Anpassungen	15
Art. 61	Aufhebung bisherigen Rechtes	15
Art. 62	Inkrafttreten	15

Die Einwohnergemeinde Heimberg erlässt gestützt auf die in den Art. 2, 23, 49 und 53 hiernach genannten gesetzlichen Grundlagen folgendes Reglement für die öffentliche Sicherheit:

Zweck **Art. 1**
Dieses Reglement regelt den Vollzug der durch übergeordnetes Recht an die Gemeinde übertragenen oder in der Gemeindeautonomie liegenden Aufgaben in den Bereichen

- Gemeindepolizeiorgan (Art. 2 bis 22)
- Feuerwehr (Art. 23 bis 48)
- Zivilschutz (Art. 49 bis 52)
- Regionales Führungsorgan (Art. 53 bis 56)

Gemeindepolizeiorgan

I. Allgemeine Bestimmungen

Rechtliche Grundlagen **Art. 2**

- a) das Polizeigesetz (PolG) vom 8.6.1997
- b) das Gemeindegesetz (GG) vom 16.3.1998
- c) die Gemeindeverordnung (GV) vom 16.12.1998
- d) die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Heimberg (GO) vom 15.5.2000
- e) die Lärmschutz-Verordnung (LSV) vom 15.12.1986
- f) die Kantonale Lärmschutz-Verordnung (KLSV) vom 16.5.1990

Zweck **Art. 3**
Dieses Reglement bezweckt den Schutz von Recht, Ruhe und Ordnung, die Wahrung der Sicherheit von Personen und Eigentum und die Verminderung übermässiger Umwelteinwirkungen auf dem Gebiet der Gemeinde Heimberg. Es ergänzt die Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton.

Zuständigkeit **Art. 4**

¹ Der Gemeinderat ist oberstes Gemeindepolizeiorgan.

² Der Gemeinderat kann einzelne Befugnisse im Rahmen der Bestimmungen des übergeordneten Rechts der Gemeindeverwaltung, einer ständigen Kommission mit Entscheidbefugnis oder Dritten übertragen.

³ Die Polizei- und Militärdirektion kann die Erfüllung einzelner geeigneter Aufgaben der gerichtlichen Polizei durch Vertrag an die Gemeinde übertragen.

Uebertragung der Polizeiaufgaben im engeren Sinn **Art. 5**

¹ Die nach der kantonalen Gesetzgebung den Gemeinden obliegenden Aufgaben der Sicherheitspolizei, der Verkehrspolizei sowie der Amts- und Vollzugshilfe verbleiben bei der Gemeinde, soweit sie gemäss diesem Reglement oder einem Vertrag nicht ausdrücklich Dritten übertragen werden oder nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung von der Kantonspolizei wahrgenommen werden.

² Das Gemeindepolizeiorgan ist für weitere ihr durch die Gesetzgebung übertragene Aufgaben verantwortlich.

II. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Grundsätze

Art. 6

¹ Alle haben sich so zu verhalten, dass Personen, die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die Sittlichkeit nicht gestört oder gefährdet werden.

² Gefahrenlagen sind zu vermeiden und eingetretene Störungen unverzüglich zu beseitigen.

Schiessen

Art. 7

¹ Privatpersonen ist das Schiessen und hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlich zugänglichem Grund, ausgenommen auf der Jagd, verboten.

Feuerwerk

Art. 8

¹ Heulendes und knallendes Feuerwerk darf nur im Rahmen des Bundesfeiertags (1. August) und des Silvesters (31. Dezember) abgebrannt werden. Ueber Ausnahmen entscheidet auf Gesuch der Bereich Sicherheit.

² Das Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass für Personen, Tiere und Sachen keine Gefährdung entsteht.

Lärm

Art. 9

¹ Zwischen 22.00 und 06.00 Uhr sowie zwischen 12.00 und 13.00 Uhr darf kein Lärm verursacht werden.

² Die kantonalen Bestimmungen über die Sonntagsruhe bleiben vorbehalten.

Spielzeuge mit Verbrennungsmotoren

Art. 10

¹ Mit Verbrennungsmotoren betriebene Spielzeuge müssen mit wirksamen Schalldämpfern ausgerüstet sein.

² Sie dürfen nur ausserhalb bewohnter Gebiete betrieben werden.

Himmelsscheinwerfer und Laseranlagen

Art. 11

¹ Der Betrieb von Himmelsscheinwerfern ist untersagt.

² Der Betrieb von Laser- und ähnlichen Anlagen, welche zu in der Öffentlichkeit wahrnehmbaren Emissionen führen, untersteht der Meldepflicht an das zuständige Regierungsstatthalteramt. Im Weiteren gelten die Vorschriften der Schall- und Laserverordnung.

III. Schutz des öffentlichen und privaten Raums

Verbot von Veranstaltungen

Art. 12

Das Gemeindepolizeiorgan kann Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) verbieten, wenn mit Bestimmtheit eine Störung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung zu erwarten ist.

Benützung öffentlicher Strassen, Plätze und Anlagen

Art. 13

¹ Das Benützen öffentlicher Strassen, Plätze, Anlagen und Grünflächen ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften allen gestattet.

² Der Gemeinderat regelt die Benützung von Anlagen der Einwohnergemeinde Heimberg.

³ Demonstrationen, Umzüge und Versammlungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung des Gemeindepolizeiorgans. Das Gesuch ist spätestens drei Wochen vor der Veranstaltung unter Angabe von Art, Datum, Zeit und Dauer der Veranstaltung, der ungefähren Anzahl der erwarteten Personen, der dazu vorgesehenen Route und der verantwortlichen Person bei der Gemeindeverwaltung, Bereich Sicherheit, einzureichen. Mit der Erteilung der Bewilligung können Auflagen und Bedingungen verbunden sein.

Benützung von
Aussenanlagen
bei Schulhäusern

Art. 14

¹ Für die Benützung von Aussenanlagen bei Schulhäusern gelten die Verordnung über die Benützung der Schulhäuser, Turnhallen und der Turn- und Sportplätze der Einwohnergemeinde Heimberg und die richterlichen Verbote.

² Der/die zuständige Schulhauswart/in bzw. die Lehrerschaft ist befugt, den Benützern und Benutzerinnen der Aussenanlagen Ermahnungen und Weisungen zu erteilen und Uneinsichtige nötigenfalls aus der Anlage zu weisen.

Verunreinigung
des öffentlichen
Grundes

Art. 15

¹ Es ist untersagt, die öffentlichen und fremden privaten Sachen, Anlagen und Einrichtungen zu beschädigen, zu verunreinigen, sie unbefugterweise und entgegen ihrer Zweckbestimmung zu benutzen oder zu verändern.

² Wer öffentlichen Grund (Strassen, Anlagen etc.) verunreinigt, hat sofort wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen.

³ Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen, ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten.

Sammlungen

Art. 16

Das Sammeln von Geld oder Naturalien auf öffentlichen Strassen und Plätzen bedarf einer Bewilligung des Gemeindepolizeiorgans.

Verkehrs-
beschränkungen

Art. 17

¹ Bei besonderen Anlässen und ausserordentlichen Ereignissen (Feste, Umzüge, Unfälle, Beerdigungen usw.) kann das Gemeindepolizeiorgan auf öffentlichen Strassen vorübergehende Massnahmen wie Verkehrsbeschränkungen, Umleitungen usw. anordnen.

² Die Veranstalter von Anlässen, die ein hohes Verkehrsaufkommen oder andere Behinderungen verursachen, sind verpflichtet, diese der Gemeindeverwaltung, Bereich Sicherheit, mindestens drei Wochen vor der Durchführung zu melden. Mit der Erteilung der Bewilligung können Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

Baustellen

Art. 18

¹ Die Vornahme von Arbeiten auf Baustellen und an Werken ist der Gemeindeverwaltung vor Beginn zu melden, wenn der Verkehr auf den öffentlichen Strassen und Trottoirs behindert oder gefährdet werden könnte.

² Baustellen, Materialdepots, Schuttmulden und ähnliche Lagerungen auf öffentlichem Grund sind bewilligungspflichtig. Sie sind zu signalisieren und nachts zu beleuchten.

Taxiwesen

Art. 19

Taxibetriebe mit Sitz in Heimberg bedürfen einer Bewilligung. Die Taxistandplätze werden behördlich bestimmt.

Gesteigerter Gemeingebrauch	<p>Art. 20 Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes (Strassen und Plätze) zu privaten Zwecken bedarf einer Bewilligung des Gemeindepolizeiorgans.</p>
Hundehaltung	<p>Art. 21 ¹ Hunde dürfen auf öffentlichem Grund nicht unbeaufsichtigt frei laufen gelassen werden. ² Das Gemeindepolizeiorgan kann mittels Allgemeinverfügung Orte, Plätze und Strassenzüge bezeichnen, wo Hunde an der Leine zu führen sind (Leinenzwang). ³ Ist ein Hund gefährlich oder aggressiv kann das Gemeindepolizeiorgan im Rahmen der Tierschutzgesetzgebung gestützt auf das Polizeigesetz weitere geeignete Massnahmen anordnen.</p>
Gebühren	<p>Art. 22 Die Gebühren für sämtliche Bewilligungen und für durchgeführte Massnahmen des Gemeindepolizeiorgans richten sich nach dem Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Heimberg.</p>

Feuerwehr

I. Allgemeine Bestimmungen

Rechtliche Grundlagen	<p>Art. 23 a) das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz des Kantons Bern (FFG) vom 20.1.1994 b) das Kantonale Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz (KBZG) vom 24.6.2004 c) die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Heimberg (GO) vom 15.5.2000</p>
Zweck	<p>Art. 24 Die Feuerwehr schützt Menschen, Tiere und Sachwerte sowie die Umwelt vor Feuer-, Elementar- und anderen Schadenereignissen.</p>
Aufgaben	<p>Art. 25 ¹ Kernaufgabe der Feuerwehr ist die Intervention bei Bränden, Naturereignissen, Explosionen, Einstürzen, Unfällen oder ABC-Ereignissen. ² Der Feuerwehr obliegt die Aufgabe des unverzüglichen, befristeten Ersteinsatzes in Kooperation mit Polizei und Sanität. ³ Sie ist nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen.</p>
Zuständigkeiten des Gemeinderats	<p>Art. 26 Der Gemeinderat a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus b) legt die Organisation der Feuerwehr (Gliederung und Bestand) unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel im Einvernehmen mit dem/der Inspektor/in fest c) ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung des/der Regierungsstatthalters/Regierungsstatthalterin den/die Kommandanten/Kommandantin und dessen/deren Stellvertreter/in d) setzt die Höhe der Entschädigungen, des Soldes sowie des Stundenansatzes bei Feuerwehreinsätzen fest e) behandelt Beschwerden gegen Vollzugsorgane für deren Ernennung er zuständig ist f) verhängt Disziplinar massnahmen und Bussen im Rahmen seiner Kompetenzen g) kann für die Zusammenarbeit mit Dritten Anschlussverträge abschliessen</p>

Zusammensetzung
der Kommission

Art. 27

¹ Der ständigen Kommission mit Entscheidungsbefugnis gehören an:

- a) Ressortvorsteher/in Sicherheit Heimberg
- b) Ressortvorsteher/in Sicherheit Brenzikofen
- c) Feuerwehr-Kommandant/in
- d) Feuerwehr-Kommandant/in Stellvertreter/in
- e) Feuerwehr-Sekretär/in

² Die ständige Kommission tagt periodisch. Der/die Kommandant/in führt den Vorsitz.

³ Die Sitzungen dauern ordentlicherweise bis höchstens 22.00 Uhr. Eine Verlängerung über diesen Zeitpunkt hinaus bedarf eines Beschlusses der Kommission.

Aufgaben und
Befugnisse der
Kommission

Art. 28

Die Kernaufgaben der ständigen Kommission für den Bereich Feuerwehr sind:

- a) Vorbereitung der Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement
- b) Personelle Entscheide mit Ausnahme der Ernennung von Kommandant/in und Kommandant/in Stellvertreter/in
- c) Einteilung der Feuerwehrdienstpflichtigen in strittigen Fällen
- d) Unterbreitung von Bussenanträgen an den Gemeinderat
- e) Bestimmen, ob Feuerwehrdienstpflichtige aktiven Dienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben
- f) Koordination der Alarmplanung
- g) Antrag zum Voranschlag und zur Investitionsplanung an den Gemeinderat
- h) Verfügen über die genehmigten Voranschlagskredite

Zusammensetzung
des Stabes

Art. 29

¹ Dem Stab Feuerwehr gehören an:

- a) der/die Kommandant/in
- b) der/die Kommandant/in Stellvertreter/in
- c) der/die Fourier/in oder der/die Rechnungsführerin
- d) der/die Anlage-/Materialwart/in
- e) der/die Chef/in Atemschutz
- f) der/die Chef/in Einsatzfahrzeuge
- g) der/die Chef/in Kommunikation und Elektrik
- h) die zwei Chefs/Chefinnen Einsatzzüge
- i) die zwei Chefs/Chefinnen Einsatzzüge Stellvertreter/innen
- j) der/die Ressortvorsteher/in Sicherheit (Gemeinderatsmitglied)
- k) der/die Chef/in Einsatzzug Brenzikofen
- l) der/die stv. Chef/in Einsatzzug Brenzikofen

² Der Stab führt periodisch Rapporte durch. Der/die Kommandant/in führt den Vorsitz.

³ Die Sitzungen dauern ordentlicherweise bis höchstens 22.00 Uhr. Eine Verlängerung über diesen Zeitpunkt hinaus bedarf eines Beschlusses des Stabes.

Aufgaben und
Befugnisse des
Stabes

Art. 30

Der Stab Feuerwehr

- a) bestimmt, wer Kurse zu besuchen hat
- b) unterbreitet der Kommission Anträge
- c) erarbeitet den Voranschlag und die Investitionsplanung zu Handen der Kommission
- d) unterstützt den Bereich Sicherheit bei Materialbeschaffungen aufgrund des genehmigten Voranschlags und bereitet Anträge an den Gemeinderat für die Kreditfreigabe vor
- e) legt die Ausbildungsziele fest
- f) koordiniert die Ausbildungsschwerpunkte
- g) koordiniert die Übungsdaten und veröffentlicht das Übungsprogramm
- h) rekrutiert die Feuerwehrdienstpflichtigen und teilt sie ein. In strittigen Fällen entscheidet die Kommission
- i) verfügt über detaillierte Pflichtenhefte

II. Feuerwehrdienstpflicht

Dienstpflicht

Art. 31

¹ Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt für Frauen und Männer in dem Jahr, in welchem sie 20 Jahre alt werden und dauert bis zum Ende des Jahres, in welchem das 50. Altersjahr vollendet wird.

² Freiwillige dürfen bereits in dem Jahr, in welchem das 19. Altersjahr erreicht wird, Feuerwehrdienst leisten.

³ Der Gemeinderat kann auf Antrag der ständigen Kommission einen freiwilligen Feuerwehrdienst ab dem 50. Altersjahr bis maximal zum 52. Altersjahr bewilligen.

⁴ Niedergelassene Ausländer/innen mit Bewilligung C sind hinsichtlich Feuerwehrdienstpflicht den Schweizerbürgern/Schweizerbürgerinnen gleichgestellt.

Persönliche
Dienstleistung

Art. 32

Der Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.

Dienstleistung oder
Ersatzabgabe

Art. 33

¹ Niemand hat Anspruch darauf, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.

² Die ständige Kommission bestimmt, ob Feuerwehrdienstpflichtige Dienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.

³ Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Pflichtigen als auch deren Zugehörigkeit zu andern Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.

⁴ Bei der Rekrutierung und in der Besetzung der Funktionen sind die Interessen der Frauen angemessen zu berücksichtigen.

Ärztlicher Befund

Art. 34

¹ Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines/einer Arztes/Ärztin einzuholen.

² Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfall ihre Dienstuntauglichkeit mit Arztzeugnis nach.

Grund- und Weiter-
ausbildung

Art. 35

¹ Alle Feuerwehrangehörigen absolvieren die erforderliche Grundausbildung.

² Geeignete Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.

³ Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

⁴ Für die Ausbildung von Kader und Spezialisten/Spezialistinnen ist die Gebäudeversicherung zuständig.

Kader und
Fachleute

Art. 36

¹ Offiziere/Offizierinnen, Unteroffiziere/Unteroffizierinnen und Fachpersonen werden auf unbestimmte Zeit ernannt.

² Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.

Persönliche
Ausrüstung

Art. 37

¹ Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.

² Die Feuerwehrangehörigen sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten.

³ Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden. Bei Wegzug aus der Gemeinde oder Entlassung aus der Feuerwehrdienstpflicht sind die gefassten Ausrüstungsgegenstände dem zuständigen Feuerwehrkommando zurückzugeben.

Befreiung von der
Dienstpflicht

Art. 38

Vom Feuerwehrdienst sind befreit:

- a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit dem Feuerwehrdienst nicht vereinbar sind, nämlich
 - die vereidigten Mitarbeiter/innen der Kantonspolizei
 - die Mitglieder des Mini-Führungsorgans, des Regionalen Führungsorgans oder der Verwaltungskreisführungsorgane
- b) der/die Ehegatte/Ehegattin, deren/dessen Ehepartner/in Feuerwehrdienst leistet
- c) Personen, die zusammen mit deren/dessen Partner/in in eingetragener Partnerschaft leben und deren/dessen Partner/in Feuerwehrdienst leistet
- d) die in Betriebsfeuerwehren eingeteilten Personen
- e) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige alleine zu betreuen haben
- f) Personen, die eine volle Invalidenrente beziehen
- g) auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung des Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt.

III. Uebungsdienst und Einsatz

Übungsplan und
-daten

Art. 39

Das Jahresprogramm mit den Übungsdaten ist allen Dienstpflichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen.

Obligatorium und
Entschuldigungen

Art. 40

¹ Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.

² Entschuldigungen sind dem/der Feuerwehrkommandanten/Feuerwehrkommandantin sofern möglich vor der Übung, in Ausnahmefällen spätestens drei Tage nachher schriftlich einzureichen.

³ Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Krankheit und Unfall
- b) schwere Erkrankungen oder Todesfall in der Familie
- c) Schwangerschaft
- d) Militärdienst, Zivildienst, berufliche oder ferienbedingte Ortsabwesenheit
- e) andere wichtige Gründe

⁴ Eine versäumte Übung ist nachzuholen.

Inanspruchnahme
von Eigentum Drit-
ter

Art. 41

¹ Die Feuerwehr ist berechtigt, für ihre Übungen und Einsätze private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge in Anspruch zu nehmen.

² Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümer/innen oder Mieter/innen zudem vorgängig zu orientieren.

Feuerwehr-
kommandant/in

Art. 42

¹ Der/die Kommandant/in untersteht direkt dem Gemeinderat. Er/sie leitet die Feuerwehrorganisation und vertritt diese gegenüber aussen.

² Dem/der Feuerwehrkommandanten/Feuerwehrkommandantin steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.

³ Ihm/ihr unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne seine/ihre Erlaubnis nicht verlassen.

⁴ Der/die Feuerwehrkommandant/in oder der/die Einsatzleiter/in ist befugt, bei Bedarf vorbestimmte Nothilfe-Einsatzelemente des Zivilschutzes zur Unterstützung anzubieten.

Einsatz des Son-
derstützpunktes

Art. 43

Sobald bei einem Öl-, Chemie, Strahlenereignis und Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunnels der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt der/die speziell ausgebildete Einsatzleiter/in das Kommando.

IV. Finanzierung

Grundsatz

Art. 44

¹ Die Aufgabe der Feuerwehr ist im Sinn einer Spezialfinanzierung selbsttragend zu erfüllen.

² Der Ertragsüberschuss der Feuerwehr wird als Verpflichtung der Gemeinde gegenüber der Spezialfinanzierung Feuerwehr bilanziert, der Aufwandüberschuss wird als Vorschuss der Gemeinde gegenüber der Spezialfinanzierung bilanziert.

³ Innert 8 Jahren seit erstmaliger Bilanzierung ist ein allfälliger Vorschuss abzutragen.

⁴ Die Verpflichtung oder der Vorschuss wird verzinst.

Ersatzabgaben

Art. 45

¹ Personen, die vom Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen für die Dauer der Feuerwehrdienstpflicht eine Ersatzabgabe.

² Die Ersatzabgabe beträgt 9% bis 18% der einfachen Steuer und ist mit den obligatorischen Gemeindesteuern zu bezahlen.

³ Sie darf den von der zuständigen kantonalen Behörde festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.

⁴ Die ständige Kommission beschliesst über Anträge von Einzelpersonen zur Reduktion der Ersatzabgabe.

⁵ Ehepaare, die in ungetrennter Ehe leben sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft leben und beide feuerwehrdienstpflichtig sind, jedoch keinen Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe.

⁶ Wenn ein Ehepartner oder eine Person, die zusammen mit deren/dessen Partner/in in eingetragener Partnerschaft lebt, aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen oder befreit ist, bezahlen Ehepaare bzw. die in eingetragener Partnerschaft lebenden zwei Personen nur die Hälfte der Ersatzabgabe.

Befreiung von der Ersatzabgabe

Art. 46

¹ Von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit sind Personen, die gemäss Art. 38 vom Feuerwehrdienst befreit sind.

Gebühren

Art. 47

¹ Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von:

- Personen und Institutionen, die Feuerwehrdienstleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereiches gemäss Art. 13 und 14 Abs. 2 FFG in Anspruch nehmen
- Nachbargemeinden bei Hilfeleistungen
- Inhaber/innen von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen führen

² Der Gemeinderat legt die Beträge im Gebührentarif Feuerwehr fest (Anhang 1).

Einsatzkosten

Art. 48

¹ Die Gemeinde kann die Einsatzkosten vom/von der Verursacher/in einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.

² Bei Sondereinsätzen gemäss Art. 17 FFG sowie insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

³ Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff OR) sind sinngemäss anwendbar.

Zivilschutz

Allgemeine Bestimmungen

Rechtliche
Grundlagen

Art. 49

- a) das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) vom 4.10.2002
- b) die Verordnung über den Zivilschutz (ZSV) vom 5.12.2003
- c) das Kantonale Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz (KBZG) vom 24.6.2004
- d) die Verordnung über den Bevölkerungsschutz des Kantons Bern (BeV) vom 27.10.2004
- e) die Kantonale Verordnung über den Zivilschutz (KZSV) vom 27.10.2004
- f) die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Heimberg (GO) vom 15.5.2000

Zweck

Art. 50

Der Zivilschutz bezweckt den Schutz der Bevölkerung vor den Auswirkungen von Katastrophen, Notlagen und bewaffneten Konflikten und trägt zur Bewältigung solcher Ereignisse bei.

Zuständigkeit

Art. 51

Die Gemeinde Heimberg ist mit öffentlich-rechtlichem Vertrag zur Zivilschutzorganisation (ZSO) Steffisburg-Zulg zusammengeschlossen.

Aufgaben

Art. 52

¹ Das Kommando der ZSO Steffisburg-Zulg ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Führung des Kontrollwesens (Zivilschutzstelle)
- b) Führung der Zivilschutzorganisation
- c) Ausbildung des Aktivbestands
- d) Sicherstellung der jährlichen Ausbildung in Zusammenarbeit mit den Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes
- e) Sicherstellung des Aufgebots der ZSO (gemäss Leistungsauftrag)
- f) Zurverfügungstellung der Einsatzelemente an die Vertragsgemeinden gemäss Organigramm
- g) Sicherstellung der Alarmierung der Ersteinsatzelemente
- h) Übernahme der Verantwortung für die Beschaffung, die Lagerung und den Unterhalt des für die ZSO benötigten Materials (gemäss Leistungsauftrag)
- i) Durchführung der Betriebskontrollen der Anlagen und öffentlichen Schutzräume im Auftrag der Vertragsgemeinden
- j) Einberufung der Fachkommission zu mindestens einer Sitzung im Jahr

² Die Gemeinde Heimberg ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Zustellung der Mutationsmeldungen aller Schutzdienstpflichtigen an die Zivilschutzstelle der ZSO Steffisburg-Zulg
- b) Finanzierung der verbleibenden Nettokosten für Einsätze für Instandstellungen oder zu Gunsten der Allgemeinheit auf dem Gemeindegebiet
- c) Werterhaltung der Schutzanlagen
- d) Nebenkosten der Schutzbauten
- e) Führen der Schutzraum-Planung
- f) Alarmierung der Bevölkerung

Regionales Führungsorgan (RFO)

Allgemeine Bestimmungen

Rechtliche
Grundlagen

Art. 53

- a) das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) vom 4.10.2002
- b) das Kantonale Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz (KBZG) vom 24.6.2004
- c) die Verordnung über den Bevölkerungsschutz des Kantons Bern (BeV) vom 27.10.2004
- d) die Kantonale Verordnung über den Zivilschutz (KZSV) vom 27.10.2004
- e) die Spitalversorgungsverordnung (SpVV) vom 30.11.2005
- f) die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Heimberg (GO) vom 15.5.2000

Zweck

Art. 54

¹ Das Regionale Führungsorgan (RFO) kommt ausschliesslich bei Katastrophen und Notlagen zum Einsatz.

² Die Einsatzleitung hat den Stab des RFO zu alarmieren, wenn anzunehmen ist, dass zur Bewältigung eines Schadenereignisses weitere Mittel notwendig sind.

Zuständigkeit

Art. 55

¹ Die Gemeinde Heimberg ist mit öffentlich-rechtlichem Vertrag zum RFO Steffisburg-Zulg zusammengeschlossen.

Aufgaben

Art. 56

Die Aufgaben und Kompetenzen sind in einem Leistungsauftrag geregelt.

Ausführungs-, Straf- und Schlussbestimmungen

Allgemeine Bestimmungen

Kontrolle

Art. 57

Die Polizeiorgane sorgen für den Vollzug dieses Reglements über die öffentliche Sicherheit.

Straf-
bestimmungen

Art. 58

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen des Reglements über die öffentliche Sicherheit oder eine gestützt darauf erlassene Allgemeinverfügung verstösst, wird mit Busse bis zu Fr. 5'000.00 bestraft; für die Strafverfolgung ist der/die Gemeindevorsteher/in zuständig. Eine Bestrafung nach übergeordnetem Recht bleibt vorbehalten.

² In leichten Fällen kann an Stelle der Busse eine Verwarnung erteilt werden.

³ Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung.

Rechtsmittel

Art. 59

¹ Aufgrund des Reglements für die öffentliche Sicherheit erlassene Verfügungen des Gemeindepolizeiorgans können innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalteramt Thun angefochten werden.

² Aufsichtsbeschwerden gegen das Gemeindepolizeiorgan oder die Gemeindeverwaltung und deren Anordnungen sind an den Gemeinderat zu richten.

Anpassungen

Art. 60

¹ Wenn aufgrund neuer oder überarbeiteter Vorschriften von Bund und Kanton Anpassungen des Reglements für die öffentliche Sicherheit nötig werden, kann der Gemeinderat die sich aus dem übergeordneten Recht zwangsläufig ergebenden Änderungen beschliessen.

² Alle übrigen Änderungen oder Ergänzungen unterliegen der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung bzw. dem Referendum gemäss Gemeindeordnung Heimberg.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 61

Folgende Bestimmungen werden wie folgt aufgehoben:

- das Ortspolizeireglement vom 17.6.1985 per 1.1.2011
- das Feuerwehr- und Zivilschutzreglement vom 10.1.1996, Teil Feuerwehr per 1.1.2010
Teil Zivilschutz per 1.1.2011
- die Pflichtenhefte des Wehrdienstkommandos vom 22.6.1998 per 1.1.2010
- die Sold- und Bussenordnung für die Zivilschutzorganisation vom 29.10.2007 per 1.1.2011

Inkrafttreten

Art. 62

¹ Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2011 in Kraft.

² Die Bestimmungen über die Feuerwehr treten auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

Genehmigung

Das vorliegende Reglement für die öffentliche Sicherheit ist durch den Gemeinderat an seiner Sitzung vom 30. November 2009 genehmigt worden. Es unterliegt dem Referendum gemäss Art. 35 i.V.m. Art. 46 Abs. 1 lit. a Gemeindeordnung Heimberg.

EINWOHNERGEMEINDE HEIMBERG


Niklaus Röthlisberger
Gemeindepräsident


Oliver Jaggi
Gemeindeschreiber

Bescheinigung

Gegen das vorliegende Reglement für die öffentliche Sicherheit ist kein Referendum ergriffen worden. Es sind keine Einsprachen eingetroffen.

Inkrafttreten

Am 25. Februar 2010 wurde das Inkrafttreten des Reglements für die öffentliche Sicherheit, Teil Feuerwehr, im Thuner Amtsanzeiger publiziert.


Oliver Jaggi
Gemeindeschreiber